

Merkblatt Klasseneinteilung

Grundsätze

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeiten der Schulpflege und der Schulleitung bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen.

- Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist die Schulpflege zuständig (siehe VSG §42; Abs. 3, lit. 6).
- Wenn es um die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen geht, ist die Schulleitung zuständig (siehe VSG §44; Abs. 2a).

Die Volksschulverordnung gibt folgende Kriterien für die Klassenbildung vor:

VSV § 25; Abs. 1: „Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.“

Das Recht auf Mitwirkung der Eltern regelt die Volksschulverordnung wie folgt:

- Die Eltern wirken mit bei Schullaufbahnentscheiden, sowie bei der Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen (siehe VSV §62; Abs.1).
- Bei den übrigen Anordnungen ist keine Mitwirkung der Eltern möglich. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art, wie die Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung (siehe VSV §62; Abs.2).

Die Schulpflege und die Schulleitung der Schule Wettswil halten sich an die gesetzlichen Vorgaben und nehmen die Einteilung der Klassen mit grosser Sorgfalt vor. Deshalb kann auf Gesuche nur in besonderen Ausnahmefällen eingegangen werden.

Sind die Eltern mit einer Einteilungsentscheidung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung eine schriftliche Begründung bei der Schulpflege zu verlangen und bei Nichteinverständnis Rekurs beim Bezirksrat Affoltern einzureichen.

Bei Anliegen und Fragen zur Klassenbildung an der Schule Wettswil können sich die Eltern an die Schulleitung wenden.

Kommunikation

Zur Schule Wettswil gehören drei Schulhäuser und zwei weitere Standorte mit Quartierkindergärten. In allen Schulhäusern wird meistens mindestens eine Klasse pro Jahrgang geführt. Die Eltern werden bei

- Einschulung (1. Kindergarten),
- Einstieg in die Unterstufe (1. Klasse) und
- Übertritt in die Mittelstufe (4. Klasse)

jeweils Ende Mai von der Schule über die Klasseneinteilung ihres Kindes informiert.

Kriterien

Die Klasseneinteilung wird zusammen mit den Lehrpersonen und schulischen Heilpädagogen nach den Kriterien Schulweg, Klassengrösse, Verteilung von Mädchen/Knaben und dem Aspekt der sozialen wie leistungsmässigen Ausgeglichenheit durchgeführt.

Die Schulwege spielen bei den Faktoren zur Einteilung eine grosse Rolle. Insbesondere im Kindergarten und der Unterstufe sollen alle Kinder am nächstgelegenen Standort zur Schule gehen können. Es kann aber durchaus sein, dass aus einem Gebiet besonders viele Kinder kommen und dadurch das Kriterium der Klassengrösse ein höheres Gewicht erhält. Einige Kinder müssen dann einen längeren Schulweg in Kauf nehmen.

Aus der Wohnadresse kann demnach kein Anspruch auf die Zuteilung zu einem der beiden Schulhäuser oder einem der vier Kindergarten-Standorte abgeleitet werden. Bei der Einteilung in den Kindergarten werden die Kinder aus demselben Wohnquartier aber möglichst dem gleichen Standort zugeteilt.

Beim Übertritt in die Mittelstufe (4. Klasse) werden die Klassen neu gemischt. Dabei sind die soziale und leistungsmässige Ausgeglichenheit, Verteilung Mädchen/Knaben und die Klassengrösse die massgebenden Kriterien.

In Bezug auf die Länge eines Schulweges gelten gemäss der Rechtsprechung je nach Topografie bis zu 1.3 km im Kindergarten und bis zu 3 km in der Mittelstufe als zumutbar. Somit hat der Schulweg der 4. Klässler/innen keine Relevanz für die Einteilung. Die Schulwegsicherheit wird periodisch durch die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und der Kantonspolizei überprüft.

Schulleitung, November 2020